

BVGer E-5283/2020 vom 21. September 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5283_2020_d20200921

FR: TAF E-5283/2020 du 21 septembre 2020

IT: TAF E-5283/2020 del 21 settembre 2020

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 21. September 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben – mit Ausnahme des dritten Kindes, welches zu diesem Zeitpunkt noch nicht geboren war – am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders

E-5283/2020 Seite 7 berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. Das am (...) geborene dritte Kind der Beschwerdeführenden wird in das Asylverfahren miteinbezogen.

E. 2.1

Soweit die Fragen der Flüchtlingseigenschaft, der Abweisung der Asylgesuche und die Wegweisung betreffend (Dispositivziffern 1 bis 3 der Verfügung vom 15. Mai 2020) ist die angefochtene Verfügung mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen. Das in der Replik eventualiter gestellte Rechtsbegehren um Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft

und Gewäh- rung von Asyl ist unzulässig, weshalb darauf nicht einzutreten ist (vgl. BVGE 2011/54 E. 2.1.1; MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER/KAYSER, Prozessie- ren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 2.215 m.w.H).

E. 2.2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet damit nur noch die Frage, ob der Vollzug der Wegweisung durchführbar ist.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Das SEM hielt in seinem Asylentscheid vom 21. September 2020 in Bezug auf die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs insbesondere fest, aus den Akten ergäben sich keine Hinweise, dass den Beschwerde- führenden im Falle einer Rückkehr eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe, weshalb der Wegweisungsvollzug zulässig sei. Weder die in Armenien herrschende politische Situation noch andere Gründe sprächen gegen die Zumutbarkeit der Rückführung dorthin. Es sei davon auszugehen, dass es dem Beschwerdeführer und der Beschwerde- führerin möglich sein werde, den Lebensunterhalt für ihre Familie zu be- streiten und ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern. Der Beschwerdeführer könne nämlich eine solide Bildung sowie einen (...) und mehrjährige Ar- beitererfahrungen in verschiedenen Tätigkeiten vorweisen. Die Beschwerdeführerin verfüge über eine mehrjährige Schulbildung mit erster Arbeits- erfahrung. Ausserdem könnten sie in Armenien auf ein grosses familiäres

E-5283/2020 Seite 8 und soziales Beziehungsnetz zurückgreifen. Die Zumutbarkeit des Weg- weisungsvollzugs sei auch für die beiden Kinder zu bejahen. Aufgrund de- ren Alter könne nicht von einer fortgeschrittenen Verwurzelung in der Schweiz gesprochen werden, zumal die Eltern ihre wichtigsten Bezugspersonen darstellten. Die blosse Möglichkeit einer Ansteckung mit dem Coronavirus stehe der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht ent- gegen. Sodann sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 4.2

Dem entgegen die Beschwerdeführenden in ihrer Beschwerde, die der vorinstanzlichen Verfügung zu Grunde liegende optimistische Sicht- weise betreffend die allgemeine Sicherheitslage und die politische Entwick- lung des Landes könne nach den kriegerischen Ereignissen in der Region nicht mehr aufrechterhalten werden. Medizinische Wegweisungshinder- nisse seien nicht beachtet worden. Die Zumutbarkeit der Wegweisung für die Kinder sei nicht unter dem Blickpunkt der Rückkehr in ein Land im Krieg geprüft worden. Somit sei die Frage einer Gefährdung des Kindeswohls nur unzureichend geprüft worden. Entgegen der Ansicht des SEM habe sich seit dem Machtwechsel in der armenischen Regierung im Jahr 2018 nichts verändert. Die Politiker und Oligarchen, welche an der Macht gewe- sen seien, seien nach wie vor einflussreich und könnten Macht und Gewalt ausüben. Bei der Familie von G._____ handle es sich um einen beson- ders einflussreichen und korrupten armenischen Politikerclan, der zwar in Ungnade der amtierenden Regierung zu stehen scheine, aber trotzdem über Macht und Einfluss verfüge, weshalb er sich der strafrechtlichen Ver- antwortung höchstwahrscheinlich nachhaltig

entziehen könne. Die Polizei in Armenien sei korrupt, arbeite gegen die Bevölkerung und begehe selbst Verbrechen, was das Vertrauen in deren Schutzwillen tief halten lasse. Es wäre vermessen anzunehmen, die armenischen Behörden könnten in einem solchen Kontext wirksame Schutzmassnahmen für den Beschwerdeführer einsetzen. Am 27. September 2020 habe Armenien den Kriegszustand ausgerufen. Dies bedeute unter anderem eine allgemeine Mobilisierung. Der (...) des Beschwerdeführers sei bereits eingezogen worden. Der (...) der Beschwerdeführerin sei an die Front geschickt worden. Die kriegerischen Konflikte würden Armenien in eine tiefe Wirtschaftskrise stürzen. Sie hätten zwei Kinder zu versorgen und der Beschwerdeführer leide unter ständigen (...). Sie müssten in eine Situation der absoluten Armut zurückkehren, in der die Beschwerdeführerin für ihre beiden Kinder alleine sorgen müsse. Ihre Gefährdungssituation sei von der Vorinstanz falsch eingeschätzt worden. Es finde keine Auseinandersetzung mit den realen Risiken bei einer Rückkehr nach Armenien statt.

E-5283/2020 Seite 9

E. 4.3

Die Vorinstanz führt in ihrer Vernehmlassung aus, der Bergkarabach-Konflikt beschränke sich auf ein relativ kleines Gebiet im Südosten Armeniens. Die Beschwerdeführenden hätten vor ihrer Ausreise in der Hauptstadt Jerewan gelebt, wo sie über ein soziales Beziehungsnetz verfügten. Daher sei nicht davon auszugehen, dass sie sich bei einer Rückkehr nach Jerewan einer existenzbedrohenden Situation ausgesetzt sähen. Ein vom Beschwerdeführer befürchteter Einzug in den Militärdienst sei angesichts des 9. November 2020 am unterzeichneten Friedensabkommens zwischen Aserbaidschan und Armenien als sehr unwahrscheinlich einzustufen. Ein allfälliger Einzug in den Militärdienst sowie eine allfällige strafrechtliche Sanktion aufgrund einer Wehrdienstverweigerung sei im Übrigen asylrechtlich nicht relevant. Solche staatlichen Massnahmen seien legitim. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass eine allfällige Verpflichtung des Beschwerdeführers zum Wehrdienst flüchtlingsrechtliche Relevanz entfalten würde. Es ergäben sich auch keine Wegweisungsvollzugshindernisse hinsichtlich einer hypothetischen Mobilisierung des Beschwerdeführers.

E. 4.4

In ihrer Replik machen die Beschwerdeführenden darauf aufmerksam, dass die sterblichen Überreste des (...) der Beschwerdeführerin gefunden worden seien. Sie leide sehr stark unter den Ereignissen und es sei zu einem eigentlichen Zusammenbruch gekommen. Auch nach dem Waffenstillstand drängten Aserbaidschaner in die armenischen Dörfer, misshandelten Zivilisten und nähmen diese in Gefangenschaft. Das Schicksal des (...) der Beschwerdeführerin illustriere, was auch dem Beschwerdeführer drohe: Die Rekrutierung in die armenische Armee. Im Falle einer Weigerung gelte er als Deserteur und Landesverräter, weil der Kriegseinsatz im Gebiet Bergkarabach zu einer Frage der nationalen Einheit sowie Identität gemacht worden sei. Die Auswirkungen des Krieges in Bergkarabach seien in ganz Armenien spürbar. Insbesondere finde die Rekrutierung weitgehend in Jerewan statt. Der vereinbarte Waffenstillstand sei nur für fünf Jahre gültig und bringe daher keinen Frieden. Die armenische Seite habe nicht nur in der Vergangenheit eroberte Gebiete verloren, sondern auch viele Menschenleben. Die armenische Regierung ignoriere den Unmut in der Bevölkerung und beschäftige sich stattdessen mit internen Konflikten und Machtspielen. Während des Krieges hätten viele hochrangige Kom-

mandanten hilflose und wehrlose junge Soldaten im Stich gelassen und seien geflüchtet. Ausserdem sei der Waffenstillstand in Bergkarabach vor Kurzem gebrochen worden, wobei sich beide Kriegsparteien die Verantwortung dafür zuschrieben. Aserbaidzhan und die Türkei stellten weitere Angriffe und Eroberungen in Aussicht. Gleichzeitig spitze sich die politische Krise in Armenien weiter zu.

E-5283/2020 Seite 10

E. 5.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 5.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 5.3.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da rechtskräftig festgestellt worden ist, dass die Beschwerdeführenden die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen (vgl. oben E. 2.1), kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E-5283/2020 Seite 11 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Armenien lässt den Wegweisungsvollzug zum

heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen.

E. 5.3.2

Zur geltend gemachten Befürchtung vor einer Verfolgung durch G._____ – also durch eine Drittperson – ist auf die Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung zu verweisen (vgl. dort S. 4 ff. Ziffer II 1.). Diese sind nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass eine fortwährende Verfolgungssituation seit dem Jahre 2012 als unwahr- scheinlich einzustufen ist. Dass der Beschwerdeführer vor zehn Jahren das Fahrzeug von G._____ beschädigt hat – wobei er für die Reparaturkos- ten aufgekommen ist – wird diesen zum heutigen Zeitpunkt mit überwie- gender Wahrscheinlichkeit nicht dazu motivieren, den Beschwerdeführer zu behelligen. Dasselbe gilt für dessen Angestellte. Die Erzählungen des Beschwerdeführers lassen vermuten, dass diese durch Zufall im Jahr 2016 auf ihn getroffen sind und die Gelegenheit nutzten, mehr Geld von ihm zu erpressen. Es gibt jedoch keine Hinweise dafür, dass diese ein tatsächli- ches Interesse daran gehabt hätten, ihm etwas anzutun. Seine subjektive Furcht erscheint nicht objektiv begründet. Im Übrigen gilt der armenische Staat nach wie vor als schutzwilling und schutzfähig (vgl. Urteil des BVGer E-2923/2022 vom 12. Juli 2022 E. 7.2). Die Stellung von G._____ in Ar- menien ändert nichts an dieser Einschätzung, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass keine (anhaltende) Verfolgungsabsicht von seiner Seite er- sichtlich ist.

E. 5.3.3

Soweit die Beschwerdeführenden sinngemäss geltend machen, ihr Gesundheitszustand stehe dem Wegweisungsvollzug entgegen, ist festzu- halten, dass sich nach der Rechtsprechung des EGMR aus Art. 3 EMRK grundsätzlich kein Anspruch auf Verbleib in einem Konventionsstaat ergibt, um (weiterhin) medizinische Leistungen dieses Staats in Anspruch zu neh- men.

E-5283/2020 Seite 12 Lediglich in Einzelfällen und unter ganz aussergewöhnlichen Umständen kann der Vollzug der Wegweisung einer ausländischen Person mit Blick auf deren gesundheitliche Situation einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar- stellen (EGMR, D. gegen Grossbritannien, Urteil vom 2. Mai 1997, Recueil des arrêts et décisions 1997-III, E. 49 ff.; vgl. BVGE 2011/9 E. 7.1 m.w.H.). So stellt eine zwangsweise Wegweisung von Personen mit gesundheitsli- chen Problemen dann einen Verstoss gegen Art. 3 EMRK dar, wenn sich die betroffene Person in einem fortgeschrittenen oder terminalen Krank- heitsstadium und bereits in Todesnähe befindet, wobei im Falle einer Über- stellung mit dem sicheren Tod gerechnet werden müsste und dabei keiner- lei soziale Unterstützung zu erwarten ist respektive wenn die betroffene Person mangels angemessener medizinischer Behandlung im Heimatstaat mit einem realen Risiko konfrontiert würde, einer ernsten, raschen und un- wiederbringlichen Verschlechterung ihres Gesundheitszustands ausge- setzt zu werden, was zu intensivem Leiden oder einer erheblichen Verkür- zung der Lebenserwartung führen würde (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien 13. Dezember 2016, Grosse Kammer 41738/10, §§ 180- 193 m.w.H.; vgl. auch BVGE 2017 VI/7 E. 6.2). Die gesundheitlichen Beschwerden des Beschwerdeführers ([...]) sind nicht derart gravierend, dass sie die hohe Schwelle gemäss obengenann- ter Rechtsprechung erreichen würden. Die Behauptung in der Eingabe vom 10. Februar 2021, die Beschwerdeführerin leide «weiterhin unter schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen», findet sodann keine Stütze in den Akten. Weder vor noch nach diesem Zeitpunkt hat die Be- schwerdeführerin je explizite gesundheitliche Probleme geltend

gemacht. In der Replik vom 14. Dezember 2020 wurde lediglich erwähnt, die Beschwerdeführerin leide sehr stark unter der Nachricht des Todes ihres (...) und es sei zu einem Zusammenbruch gekommen. Jedoch wurden abgesehen von einer Terminbestätigung für den (...) Februar 2021 bis heute keine medizinischen Akten betreffend die Beschwerdeführerin eingereicht. Im Sinne der Mitwirkungspflicht wäre es an der vertretenen Beschwerdeführerin gelegen, allfällige gesundheitliche Probleme konkret geltend zu machen und entsprechende medizinische Unterlagen beim Gericht einzureichen. Im Übrigen ist festzuhalten, dass in Armenien die medizinische Grundversorgung grundsätzlich flächendeckend gewährleistet ist (vgl. Urteil des BVGer D-2850/2018 vom 6. April 2021 E. 5.4.1.2 m.w.H.).

E-5283/2020 Seite 13

E. 5.3.4

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 5.4.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 5.4.2

Auch wenn die Lage in Armenien aufgrund der sich fortsetzenden Konflikte mit dem Nachbarland Aserbaidschan sowie der innenpolitischen Spannungen als volatil zu bezeichnen ist, kann gegenwärtig nicht von einer kriegsähnlichen Situation beziehungsweise einer Situation allgemeiner Gewalt gesprochen werden, welche einer Rückführung entgegenstehen würde (vgl. Urteil des BVGer E-2923/2022 vom 12. Juli 2022 E. 8.4.2 m.w.H.).

E. 5.4.3

Die Befürchtung des Beschwerdeführers, als Reservist für den Wehrdienst einberufen zu werden, beruht auf einer reinen Vermutung. Mit Blick auf den Umstand, dass sich die Sicherheitslage in Armenien seit der im November 2020 erfolgten Waffenstillstandsvereinbarung verbessert hat, ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer als Reservist eingezogen würde. Im September 2022 sind zwar zwischen Aserbaidschan und Armenien wieder Kämpfe ausgebrochen. Diese betrafen aber ausschliesslich die Grenzregion (vgl. Frankfurter Allgemeine, Konflikt im Kaukasus, Zahlreiche Tote bei Kämpfen zwischen Aserbaidschan und Armenien, 13. September 2022, < <https://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/kaukasus-schwere-kaempfe-zwischen-aserbaidschan-und-armenien-18312179.html> >, abgerufen am 20. Oktober 2022). Aserbaidschan hält noch immer einen Teil des armenischen Staatsgebiets besetzt; indessen herrscht momentan wieder Waffenstillstand zwischen den beiden Ländern (vgl. Die Zeit Online, Aserbaidschan und die EU, Kein Lächeln für einen Diktator, 6. Oktober 2022, < <https://www.zeit.de/politik/2022-10/aserbaidschan-eu-armenien-kriegsverbrechen-energiepolitik> >, abgerufen am 20. Oktober 2022). Des Weiteren ist auf die zutreffenden Ausführungen des SEM in der Vernehmlassung zu

verweisen, wonach eine hypothetische Mobilisierung des Beschwerdeführers an der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs nichts ändert. Die Beschwerdeführenden stammen sodann aus der Hauptstadt Jerewan, weshalb sie nicht von den jüngst in der Region Berg-

E-5283/2020 Seite 14 Karabach sowie in der Grenzregion zwischen Armenien und Aserbaidschan erfolgten Gefechten betroffen sind.

E. 5.4.4

Auch der Gesundheitszustand der Beschwerdeführenden ist – soweit aktenkundig (vgl. oben E. 5.3.3) – nicht derart gravierend, dass er der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs entgegenstehen könnte.

E. 5.4.5

Sodann verfügt der Beschwerdeführer über einen (...) und mehrjährige Arbeitserfahrungen. Die Beschwerdeführerin kann eine mehrjährige Schulbildung und erste Arbeitserfahrungen vorweisen. Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden bei einer Rückkehr – allenfalls mit Unterstützung ihres sozialen und familiären Netzes – fähig sind, sich wieder in ihr Heimatland einzugliedern, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten und ihre wirtschaftliche Existenz zu sichern.

E. 5.4.6

Die Beschwerdeführenden verweisen auf ihre fortgeschrittene Integration in der Schweiz, welche bei der Prüfung der Zumutbarkeit zu berücksichtigen sei. Der Grad der Integration bildet jedoch grundsätzlich kein Kriterium für die Beurteilung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG (vgl. BVG 2009/52 E. 10.3 m.w.H.), weshalb auch ihre Integrationsbestrebungen in der Schweiz nicht zu einer anderen Schlussfolgerung führen. Die Beurteilung einer Härtefallssituation infolge fortgeschrittener Integration gemäss Art. 14 Abs. 2 Bst. c AsylG fällt in die Zuständigkeit der kantonalen Migrationsbehörden.

E. 5.4.7

Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass die zwei älteren Kinder der Beschwerdeführenden ([...] und [...] Jahre alt) bereits in der Schweiz in (...) gehen. Das jüngere Kind ist rund (...) alt. Alle drei Kinder sind in der Schweiz geboren und waren noch nie in ihrem Heimatland. Aufgrund des jungen Alters der Kinder sind diese aber noch stark an ihre Eltern als Hauptbezugspersonen gebunden. Eine eigenständige Integration in das hiesige Umfeld dürfte noch nicht in einem Umfang stattgefunden haben, dass eine Übersiedlung nach Armenien zu einer Entwurzelung der Kinder führen oder ihre Entwicklung gefährden würde. Auch wenn ein Umzug mit Herausforderungen verbunden ist, können die Eltern mit ihren Kindern in ihren angestammten Kulturraum zurückkehren, wo sie keine unüberwindbaren sprachlichen oder gesellschaftlichen Barrieren vorfinden werden. Von einer derart fortgeschrittenen individuellen Verwurzelung in der Schweiz, dass eine Rückkehr der Familie in die Heimat mit dem Kindeswohl nicht vereinbar wäre, kann angesichts des jungen Alters der Kin-

E-5283/2020 Seite 15 der nicht ausgegangen werden. Schliesslich befinden sich mehrere familiäre Bezugspersonen und Freunde der Familie in Armenien, welche bei der Integration der Kinder in die heimatlichen Verhältnisse behilflich sein können. Ein Wegweisungsvollzug ist daher auch unter dem Aspekt des Kindeswohls als zumutbar zu

erachten.

E. 5.4.8

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 5.5

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 5.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 5.7

Der Antrag auf Rückweisung des Verfahrens zur vollständigen und korrekten Erfassung und Würdigung aller entscheiderelevanten Sachverhaltsumstände ist abzuweisen, da der Sachverhalt vorliegend genügend erstellt ist.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da den Beschwerdeführenden mit Zwischenverfügung vom 11. November 2020 die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde und gestützt auf die Angaben im Formular «Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege» vom 2. August 2022 sowie den eingereichten Belegen nach wie vor von ihrer Bedürftigkeit auszugehen ist, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 7.2

Aufgrund der gewährten amtlichen Rechtsverteidigung gemäss aArt. 110a AsylG ist dem am 27. November 2020 eingesetzten amtlichen Rechtsbeistand ein entsprechendes Honorar auszurichten (vgl. für die

E-5283/2020 Seite 16 Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der bevollmächtigte Rechtsvertreter reichte keine Kostennote ein. Auf entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Bei amtlicher Vertretung wird in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für anwaltliche Vertretungen ausgegangen (vgl. Art. 12 i.V.m. Art.

E. 10

Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung, dass der seit 24. November 2020 (Datum Vollmacht) aktiv gewordene amtliche Rechtsbeistand die Beschwerdeschrift nicht verfasst hat, hingegen die Eingaben vom 24. November 2020, vom 14. Dezember 2020, vom 19. Januar 2021, vom 10. Februar 2021, vom 15. Juli 2022 und vom 5. August 2022 einreichte, ist ihm durch das Bundesverwaltungsgericht gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ein Honorar in der Höhe von insgesamt Fr. 1'000.– auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5283/2020 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.